

cherheit gefährdenden Sachverhalt im Sinne des VP-Gesetzes vorliegen und das Tätigwerden der Linie IX darauf ausgerichtet ist, die Möglichkeit der Begehung von Straftaten von vornherein zu unterbinden bzw, wirkende Ursachen und Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zu beseitigen«

- die Ermöglichung bzw, Unterstützung einzelner konspirativer Maßnahmen durch andere operative Dienstseinheiten.

Aus diesen Gründen mußten in den Darstellungen die praktisch bedeutsamen Möglichkeiten des Kombinierens der offiziellen Maßnahmen der Untersuchungsarbeit mit dem Einsatz inoffizieller Kräfte, Mittel- und Methoden durch andere operative Dienstseinheiten weitgehend ausgeklammert bleiben. Die Forschungsarbeit konnte sich aufgrund dessen auch nicht das Ziel stellen, das Verhältnis der offiziellen Tätigkeit der Linie IX vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens zur inoffiziellen Tätigkeit anderer operativer Linien und Dienstseinheiten, z. B. im Rahmen der Bearbeitung eines Operativen Vorganges, theoretisch umfassend auszuloten.

Aufgrund des engen Zusammenhangs von strafprozessualen Prüfungshandlungen und Maßnahmen des VP-Gesetzes mit inoffiziellen Prozessen und Maßnahmen in der praktischen Untersuchungsarbeit wurden in der Forschungstätigkeit naturgemäß auch zu dieser Problematik Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen, An einer Reihe von Beispielen konnte nachgewiesen werden, daß die Befugnisse der Linie IX vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens potentiell im Einzelfall auch günstige Möglichkeiten zur weiteren Qualifizierung der operativen Arbeitsprozesse im MfS bieten. Das betrifft vor allem den Einsatz strafprozessualer Prüfungshandlungen und Maßnahmen nach dem VP-Gesetz

- zur Forcierung der politisch-operativen Bearbeitung,